

Musikschule Schwalm-Eder-Nord e. V.

Schul- und Unterrichtsordnung

Beschluss: 01.10.2025

§ 1 Aufgabe

Die Musikschule Schwalm-Eder-Nord hat die Aufgabe, die musikalischen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen und zu fördern. Insbesondere sollen Begabungen frühzeitig erkannt, individuell gefördert sowie Nachwuchs für das Laienmusizieren herangebildet werden.

§ 2 Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot der Musikschule Schwalm-Eder-Nord orientiert sich an gültigen Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.

Die Ausbildung gliedert sich in folgende mögliche Strukturen:

- elementare Musikpädagogik im Gruppenunterricht
- instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht
- individueller musikalischer Unterricht
- Ergänzungsfächer und Ergänzungsveranstaltungen

§ 3 Teilnehmer

Die Teilnahme am Unterricht ist ab dem vollendeten 2. Lebensjahr möglich.

§ 4 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es gliedert sich in die Schulhalbjahre vom 01.10. bis 31.03. und vom 01.04. bis 30.09. Es gilt die Ferienordnung des Landes Hessen und die Feiertagsregelung des Schulamtsbezirks des Schwalm-Eder-Kreises.

§ 5 Aufnahme

(1) Anmeldungen zum Besuch der Musikschule Schwalm-Eder-Nord bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle per E-Mail oder postalisch zu richten.

(2) Anmeldungen können jederzeit bei der Geschäftsstelle der Musikschule erfolgen. Der Beginn des Unterrichts richtet sich nach den Möglichkeiten der Musikschule. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter durch das Anmeldeformular erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Abmeldung

Die Kündigung des Vertrages mit der Musikschule Schwalm-Eder-Nord ist grundsätzlich zum Monatsende möglich, wobei die schriftliche Kündigung mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Kündigungsdatum in der Geschäftsstelle eingehen muss.

Für zeitlich begrenzte Angebote entfällt die Möglichkeit der Kündigung. Diese Verträge enden automatisch zum angegebenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7 Unterrichtserteilung, -verpflichtung

(1) Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht am Ort der Nachfrage erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

(2) Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Versäumter Unterricht seitens der Schüler wird in der Regel nicht nachgeholt. Ein Fehlen im Unterricht ist dem Lehrer oder der Schulleitung rechtzeitig anzuzeigen. Eine Rückerstattung der Gebühren entfällt. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Schulleiter.

(3) Fällt der Unterricht wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so wird er möglichst nachgeholt. Diese Verpflichtung entfällt beim Vorliegen zwingender Gründe und bei Unterrichtsausfall im angemessenen Umfang (eine Doppelstunde/Halbjahr). Unterrichtsausfall oder -verlegung aus triftigen Gründen ist den Schülern rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Vereinbarungen mit Lehrkräften, die den Unterrichtsvertrag betreffen, haben keine Rechtskraft.

(5) Das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Noten ist untersagt.

§ 8 Instrumente

- (1) Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler ausgeliehen werden. Gebühren sind in der Entgeltordnung festgesetzt.
- (2) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Personen oder Firmen beauftragt werden.
- (3) Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.
- (4) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Gebühren

Die Entgeltordnung der Musikschule Schwalm-Eder-Nord in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Schulordnung. Die Gebühren werden durch ein Lastschriftinzugsverfahren immer zum ersten eines jeden Monats eingezogen.

§ 10 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Schulen anzuwenden.

§ 11 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 12 Haftungen

Eine Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

§ 13 Kenntnisnahme

Diese Schulordnung wird mit der Anmeldung zum Unterricht anerkannt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Schulordnung der Musikschule Schwalm-Eder-Nord e. V. tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Musikschule Schwalm-Eder-Nord e. V.

Entgeltordnung

Beschluss: 01.10.2025

§ 1 Unterrichtsentgelte

Unterrichtsart	Dauer/Woche	Monat	Jahr
Eltern-Kind-Gruppe / MFE / MGA, 4-5 Schüler/-innen (Paare)	45 Min.	32,00 €	384,00 €
Eltern-Kind-Gruppe / MFE / MGA, ab 6 Schüler/-innen (Paare)	45 Min.	27,00 €	324,00 €
Instrumentenkarussell, 2 Schüler/-innen	30 Min.	40,00 €	480,00 €
Instrumentenkarussell, 3 Schüler/-innen	45 Min.	40,00 €	480,00 €
Einzelunterricht	30 Min.	79,00 €	948,00 €
Einzelunterricht	45 Min.	118,50 €	1.422,00 €
Partnerunterricht, 2 Schüler/-innen	30 Min.	40,00 €	480,00 €
Partnerunterricht, 2 Schüler/-innen	45 Min.	59,00 €	708,00 €
Gruppenunterricht, 3 Schüler/-innen	45 Min.	40,00 €	480,00 €
Gruppenunterricht, 3 Schüler/-innen	60 Min.	53,00 €	636,00 €
Gruppenunterricht, ab 4 Schüler/-innen	45 Min.	32,00 €	384,00 €
Ensemble/Orchester bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht	-	entgeltfrei	entgeltfrei
Ensemble/Orchester ohne Hauptfachunterricht	-	20,00 €	240,00 €
Chor bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht	-	entgeltfrei	entgeltfrei
Chor ohne Hauptfachunterricht	-	7,00 €	84,00 €

§ 2 Mietgebühren für Musikinstrumente

Die Mietgebühr für Leihinstrumente beträgt 12,00 € monatlich. Es besteht kein Anspruch auf ein Mietinstrument. Die Ausleihzeit ist grundsätzlich auf zwei Jahre begrenzt, kann jedoch bei Bedarf verlängert werden.

§ 3 Ermäßigungen

(1) Familienermäßigung: Erhalten zwei Mitglieder einer Familie Musikschulunterricht, wird dem zweiten Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 10 % des Unterrichtsentgeltes gewährt.

(2) Mehrfachermäßigung: Erhält ein Schüler/eine Schülerin Unterricht in zwei Fächern, wird auf das zweite Fach eine Ermäßigung von 10 % des Unterrichtsentgeltes gewährt.

Die Familien- und Mehrfachermäßigung erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied oder Unterrichtsfach des einzelnen Schülers/der einzelnen Schülerin um jeweils 10 % des betreffenden Entgeltes. Die Ermäßigung richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei gleichzeitiger Anmeldung von mehreren Familienmitgliedern erhält das jeweils jüngere Familienmitglied die entsprechende Ermäßigung.

Im Einzelfall kann auf Antrag eine Sozialermäßigung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

Familien-, Mehrfach- und Sozialermäßigungen können bis kumuliert 50 % des jeweiligen Entgeltes gewährt werden.

§ 4 Zuschläge

Für die Stimmung und Wartung der Tasteninstrumente wird ein monatlicher Zuschlag von 3,00 € erhoben.

§ 5 Pauschale für außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand

Entsteht der Musikschule durch nicht oder verspätet mitgeteilte Änderungen von Kontaktdaten, wiederholte Rücklastschriften, Zahlungsrückstände oder vergleichbare Umstände ein außergewöhnlicher, vom Zahlungspflichtigen verursachter Verwaltungsaufwand, kann hierfür eine Pauschale in Höhe von **10,00 € je Vorgang** erhoben werden. Dies gilt insbesondere für notwendige Anschriften- oder Kontaktdatenrecherchen, mehrfachen Schriftverkehr, Mahnungen sowie die erneute Bearbeitung von Lastschriften. Zusätzlich anfallende Fremdkosten, insbesondere Bankgebühren,

können in tatsächlicher Höhe weiterberechnet werden, soweit sie vom Zahlungspflichtigen zu vertreten sind. Dem Zahlungspflichtigen bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Verwaltungsaufwand entstanden ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung der Musikschule Schwalm-Eder-Nord e. V. tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Marion Karmann, Vorsitzende

Gudrun Häusler, Stellvertreterin